



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
DER REGIERUNGSVIZEPRÄSIDENT

Freiburg i. Br., 17.04.2020

Stadt Emmendingen
Landvogtei 10
79312 Emmendingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie ist für die Entscheidungsträger von Stadt und Land in der Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger auf den verschiedensten Ebenen eine große Herausforderung.

Nach den uns bisher vorliegenden Informationen beabsichtigt der Gemeinderat der Stadt Emmendingen den Termin für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auf den 24.05.2020 festzulegen. Klarstellend weisen wir daraufhin, dass lediglich die wahlrechtliche Zulässigkeit dieses Termins unter Wahrung der gesetzlichen Fristen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt war.

Sollte der vom Gemeinderat festgelegte Termin in den zeitlichen Geltungsbereich der Corona-Verordnung fallen, obliegt es gemäß den Hinweisen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 31.03.2020 dem Kommunalreferat als Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Wahl nach § 29 KomWG abzusagen ist, weil während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird. Dem Infektionsschutz ist dabei höchste Priorität einzuräumen. Zur Beurteilung dieser Frage muss die Stadt Emmendingen bis zum 13.05.2020 ein konkretes Konzept erstellen, in dem dargelegt wird, wie sie den Anforderungen des Infektionsschutzes zum Schutz der Wählerinnen und Wähler sowie der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gerecht werden will.

Zur Orientierung hat das Kommunalreferat für die Wahl am 26.04.2020 in Rheinfeldern in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Lörrach den beigefügten Kriterienkatalog erstellt. Er

ist nicht abschließend, bietet Ihnen aber eine Richtschnur Ihrer Erwägungen zu den Schutzmaßnahmen. Wir bitten Sie, uns das ausgearbeitete Konzept auf der Grundlage der aktuellen Sachlage zum genannten Termin vorzulegen. Sollte sich die Sachlage im Zeitraum bis zur Wahl entscheidend ändern, muss das Konzept entsprechend angepasst und an uns übermittelt werden.

Zwei Aspekte möchte ich in diesen Zusammenhang besonders betonen: Für unsere Entscheidung ist es von maßgeblicher Bedeutung, dass die Durchführung der Wahlen unter den infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen ordnungsgemäß möglich ist. Das hohe Risiko einer Ansteckung bezieht sich sowohl auf die Bürgerinnen und Bürger, als auch auf jeden einzelnen Wahlhelfer. Gerade für diese ehrenamtlich Tätigen ist es enorm wichtig, dass alle erdenklichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die räumlich und technisch möglich sind, um die bestehenden gesundheitlichen Gefahren weitestgehend zu minimieren.

Zum anderen ist es erforderlich, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden und jede Wählerin und jeder Wähler an der Wahl teilnehmen kann. Das setzt voraus, dass die Vorbereitungen der Wahl so ausgestaltet werden, dass kein begründeter Anlass besteht, aus Angst vor einer Infektion sein Wahlrecht nicht in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass ungeachtet einer Priorisierung der Briefwahl jedem Wähler die Möglichkeit geboten wird, in zumutbarer Weise auch an einer Urnenwahl teilnehmen zu können.

Dabei gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KomWO der Grundsatz, dass die Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet werden sollen, dass sie die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtern. Dieser Grundsatz kann auch in der gegenwärtigen Situation nicht unbeachtet bleiben. Vor allem für die Teilnahme älterer Menschen, die vielfach eine Urnenwahl der Briefwahl vorziehen und über keine Fahrzeuge verfügen und für Menschen mit körperlichen Einschränkungen ist eine ausreichende Anzahl an Urnenwahlbezirken unverzichtbar. Diesem Grundsatz ist insbesondere wegen der besonderen Situation von Wählern in Ortsteilen, die teilweise weit entfernt von den jeweiligen Kernstädten liegen, Rechnung zu tragen. Es bestehen keine Bedenken, Wahlbezirke in gewissen räumlichen Grenzen zusammenzulegen. Die Obergrenze an Einwohnern nach § 2 Abs.1 Satz 2 KomWO steht dem in der gegenwärtigen Lage nicht entgegen. Maßgeblich ist eine zumutbare Erreichbarkeit des Wahllokals.

Wir empfehlen, das Schreiben mit dem Kriterienkatalog im Hinblick auf die besonderen Umstände der Wahl dem Gemeinderat für die Beratung des Wahltermins zur Kenntnis zu geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne weiterhin zur Verfügung.

Nachrichtlich erhalten dieses Schreiben auch Herr Oberbürgermeister Stefan Schlatterer und Frau Dr. Susanne Wienecke als zugelassene Bewerber zur Wahl und Herr Dr. Franz Ruetz als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klemens Ficht